



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 3 B 110.08  
VG 6 K 2569/06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 11. Februar 2009  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Dette und Prof. Dr. Rennert

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom  
20. August 2008 ist wirkungslos.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Verfahren ist deshalb einzustellen (entspr. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist wirkungslos (entspr. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO).
  
- 2 Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Sie hat die Klageforderung beglichen und sich damit in die Rolle des Unterlegenen begeben (vgl. § 154 Abs. 1 VwGO). Sie wäre voraussichtlich auch bei streitiger Entscheidung des Rechtsstreits unterlegen (vgl. Urteile des Senats vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 3 C 37.07 u.a. -).

Kley

Dr. Dette

Prof. Dr. Rennert